

LSV RLP | Kaiserstraße 26-30 | 55116 Mainz

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur

z. Hd. Herrn Siegfried Czernohorsky
Herrn Burkhard Schaefer

in Kopie an: Heiko Hellweg, LMZ

Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler
in Rheinland-Pfalz

- Der Landesvorstand -

Kaiserstr. 26-30
55116 Mainz

Fon: (06131) 23 86 21
Fax: (06131) 23 87 31

Web: www.lsvrlp.de

Mail: info@lsvrlp.de

Mainz, 3. April 2008

Ihre Nachricht vom 18.03.2008, Nutzungsordnungen für Schulen

Sehr geehrter Herr Czernohorsky,

wir bedanken uns für Ihre Nachricht vom 18. März 2008 und freuen uns, dass sich in der Angelegenheit etwas bewegt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte, die sich vor allem um einen angemessenen Datenschutz der Schülerinnen und Schüler beschäftigt, halten wir es für notwendig, dass nicht nur die „herkömmlichen“ Nutzungsordnungen, die sich vorrangig an die Schülerinnen und Schüler richten und deren Verhalten im Netzwerk reglementieren, überarbeitet werden.

Vielmehr bedarf es auch Regelungen bzw. Richtlinien, durch die die Schule den Schülerinnen und den Schülern gegenüber verbindlich erklärt, in wie weit sie in deren Privatsphäre eingreift bzw. dies nicht tut.

Dies lässt sich durch zwei Wege erreichen.

- a. Eine Verordnung, die klare Richtlinien für die Schule vorgibt, in wie weit bei der Benutzung des Schulnetzwerkes in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler eingegriffen werden darf. Daneben bleibt die „herkömmliche“ Nutzungsordnung bestehen, die sich an die Schülerinnen und Schüler richtet.

oder

- b. Ein Dokument, das die Datenschutzrichtlinie der Schule und die Nutzungsordnung in einer Art Vertrag vereint, der zwischen Schülerin/Schüler und Schule geschlossen wird. Erst dann darf die Schülerin/der Schüler das Schulnetzwerk benutzen, da er/sie die Nutzungsregeln mit Unterschriften anerkennt. Gleichzeitig verpflichtet sich die Schule die ebenfalls in dem Vertrag festgelegten Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

Unabhängig davon, ob Möglichkeit a. oder b. präferiert wird, sollte darauf hingewirkt werden, dass folgende Standards in Hinsicht Datenschutz in Schulnetzwerken realisiert werden:

- Schule ist Lebensraum für alle Beteiligten. Hier verbringen Schülerinnen und Schüler und die anderen am Schulleben Beteiligten auch einen Teil ihrer Freizeit. Deshalb stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern und anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft das Schulnetzwerk zur privaten und schulischen Nutzung außerhalb des Unterrichts zur Verfügung.
- Die Privatsphäre jeder einzelnen Person ist wertvoll. Die Schule sieht deswegen von einer Überwachung der Schülerinnen und Schüler während der privaten Nutzung durch ein Live-Aufschalten (z.B. durch VNC oder Remote-Desktop-Control) ab. Daraus resultiert eine besondere Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Dem Missbrauch des Schulnetzwerkes wird durch sog. „Black-Lists“ entgegengewirkt.

In Räumlichkeiten, die ausschließlich zur Nutzung außerhalb des Unterrichts angelegt sind (z.B. Schulbibliothek, Email-Raum, Rechner in Aufenthaltsräumen etc.) sollen die Möglichkeiten zum Live-Aufschalten an dem Rechner einer möglichen Aufsichtsperson deaktiviert werden.

- In der Schule herrscht eine Atmosphäre des Vertrauens. Bei der Nutzung des Netzwerkes innerhalb des Unterrichtes wird das Live-Aufschalten des Lehrer/der Lehrerin durch ein deutlich wahrnehmbares, optisches Signal auf dem Bildschirm der Schülerin/des Schülers angezeigt. Das Signal soll so eindeutig sein, dass es auch ohne vorherige Erklärung klar wird, was es bedeutet. Ist dies nicht der Fall (z.B. bei bloßem Farbwechsel eines Punktes), wird die Bedeutung in der durch die Schülerin/den Schüler zu unterschreibenden Nutzungsordnung erklärt.
- Die Einsicht in geführte Internet-Logs, aus denen hervorgeht, welche Schülerin/welcher Schüler wann welche Homepage besucht hat, bleibt der Systemadministratorin/dem Systemadministrator vorbehalten. Bei konkretem Verdacht auf Missbrauch des Schulnetzwerkes soll die Systemadministratorin/der Systemadministrator der damit befassten Lehrerin/dem damit befassten Lehrer Einsicht in die Log-Datei gewähren, damit der Sachverhalt geklärt werden kann.
- Wo immer es zu Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler kommt, wird zuvor deren Einwilligung dazu eingeholt.

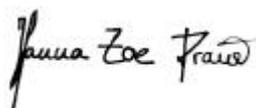
Selbstverständlich müssen auch für die Schülerinnen und Schüler nach wie vor Regeln zur Nutzung des Schulnetzwerkes gelten. Wir sind gerne bereit die Vorschläge des Ministeriums zu kommentieren bzw. zu helfen sie weiter auszuarbeiten. Herr Schaefer hatte in einem Telefonat am 3. März 2008 zugesagt, dass der LandesschülerInnenvertretung die Entwürfe zugeschickt werden.

Wir hoffen weiterhin im Dialog bleiben zu können, um eine für alle Beteiligten angenehme Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Martens



Hanna Zoe Trauer